

Die Stadt zuerst - das Ensemble vor dem Einzelprojekt!

Die Stadt Bochum hat sich zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Raum als Aufenthaltsort zu stärken. Der öffentliche Raum ist das Aushängeschild, das Wohnzimmer einer jeden Stadt – sowohl für Bewohner und Besucher als auch für Investoren. Er wird bestimmt durch die gewachsene Stadtstruktur und prägt das Stadtbild über Jahrhunderte.

Die bestimmenden Elemente des öffentlichen Raumes sind: das städtebauliches Gerüst bestehend aus den Baukörpern und ihren Fassaden, Straßen und Plätze sowie Grün- und Freiflächen. Sie sollten aufeinander abgestimmt werden und so als Einheit das Stadtbild gestalten. Die Grundform des Stadtraumes sowie das Mobiliar des städtischen Wohnzimmers liegt daher größtenteils in öffentlicher Hand, die raumprägenden Wände - die Straßenfassaden und Vorgärten - meist in privater Hand. Die einzelnen Akteure, Hauseigentümer und Bauherren sollten in ihrer individuellen Gestaltung nicht eingeschränkt, jedoch auf ihren Beitrag zum „Bochumer Wohnzimmer“ sensibilisiert werden.

Die Grundsätze stehen in der Reihenfolge: vom Großen zum Kleinen, von außen nach innen, vom öffentlichen Raum als Wohnzimmer der Stadt zum individuellen Haus.

1. Grundlagen

- Voraussetzung für eine qualitätvolle Gestaltung ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Ort, dem Bestand, der Identität und der Aufgabe. Besonderheiten sind aufzuspüren und ggfs. herausarbeiten.
- Die Himmelsrichtung bestimmt nicht den Städtebau. Die Aspekte Belichtung und Verschattung werden selbstverständlich trotzdem berücksichtigt.
- Stadtquartiere sind als „Stadt im Kleinen“ zu begreifen und mit einer vielfältigen Nutzungs- und Funktionsmischung zu planen.

2. Öffentlicher Raum

- Der öffentliche Raum wird vorrangig durch Kanten und Abschlüsse der straßenbegleitenden Gebäude bestimmt. Eine Bepflanzung kann dies verstärken, aber nicht ersetzen.
- Bewusste und deutlich erkennbare, bewusste Setzung der Straßen, Wege und Plätze.
- Perspektiven, Störungen, Visierbrüche und Blickachsen planen, um zu lenken und zu initiieren.
- Ecksituationen/Eckgebäude prägen den öffentlichen Raum besonders, z.B. als Betonung von Kreuzungsbereichen, als Anfangs- und Endpunkt einer Blickachse oder im Wechsel von Blickbeziehungen. Sie sind im Kontext der Straßenzüge und des Ensembles zu planen.
- Stadträume sind in ihrer Dreidimensionalität zu begreifen und zu planen: Breiten der Straßen, Wege, Plätze korrespondieren mit der Höhe der Bebauung und den Ausbauelementen der Straße, Bäume, Einbauten, Stellplätze etc.
- Die Funktion und die individuelle stadträumliche Lage bestimmen die Gestaltung und den Ausbau des öffentlichen Raumes.

3. Öffentlichkeitswirksamer Privatbereich

- Öffentliche und private Bereiche sind jeweils eindeutig in der Wahrnehmbarkeit zu definieren und zu trennen.
- Das Haus hat seine Vorderseite, sein Gesicht und Adresse und seinen Haupteingang zum öffentlichen Raum.
- Die Übergänge zwischen dem öffentlichen Raum und den Gebäuden sind aufeinander bezogen: Definition der Erdgeschossnutzung, Abstand von Bürgersteig zu Gebäude, Art der Einfriedungen, Höhe der Vorgärten, Begrünung von Vorgärten, Höhe der Erdgeschossenebene, Unterbringung von Fahrrädern, Müll etc.
- Eckgebäude sind besonders sorgfältig auszubilden: z. B. mit Vor- Rücksprung, Erker, Überhöhung
- Geschützte Balkone/ Loggien sind offenen Balkonen vorzuziehen.

4. Privatbereich

Hinter der Außenfassade beginnt die individuelle Gestaltung des Bauherrn und Nutzers. Empfohlen werden:

- Eingangsbereiche im Inneren, Treppenhäuser sind funktional und nachhaltig zu planen. Platz / Raum für Kinderwagen, Rollatoren, Fahrräder, Müll etc. dürfen kein Zufallsprodukt sein.
- Ecksituationen / Eckgebäude sind für die Bewohner durch den Aus-/Weitblick von innen nach außen besonders interessant.

5. Vereinbarung zur Anwendung

Die Grundsätze gelten für alle Bauformen, auch im Einfamilienhausbau, sowie dem Grunde nach auch im Nichtwohnungsbau.

Erst wenn aus alternativen Studien erkennbar wird, dass andere Prinzipien/Vorgehensweisen bessere städtebauliche Ergebnisse versprechen und/oder aus der vorhandenen Bebauung die Anwendung zu schlechteren Ergebnissen führen würde, kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Die Grundsätze gelten in allen Aufgabenbereichen der räumlichen Planung und verwaltungstechnisch bestimmten Verfahren (im Rahmen von Neuplanungen, der Bestandsentwicklung, dem Einfügen in den Bestand, in der Bauberatung, der Planung von Straßen, Wegen und Plätzen etc.).